

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Entwässerung Haar

Aufgrund von § 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Haar folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Entwässerung Haar wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Haar geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen EEH- Eigenbetrieb Entwässerung Haar. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **300.000,00 Euro**.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes Entwässerung Haar ist die Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Eigenbetriebes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann sich die Gemeinde (Eigenbetrieb) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Betrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs.1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Eigenbetrieb Entwässerung zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

Werkleitung (§ 4)

Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss (§ 5)

Gemeinderat (§ 6)

Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird vom jeweiligen Geschäftsführer der Dienstleistungsgesellschaft Haar GmbH wahrgenommen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes Entwässerung Haar. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes Entwässerung Haar einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
 5. Alle sonstigen Entscheidungen, soweit sie nicht dem Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat. Übertragungen in der Geschäftsordnung der Gemeinde Haar auf den Ersten Bürgermeister gelten analog für die Werkleitung.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeinde Haar die Beschlüsse des Gemeinderates und des Haupt-, Umwelt- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Entwässerung Haar die Möglichkeit zum Vortrag.

- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes Entwässerung Haar vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Haupt-, Umwelt- und Werkausschusses

- (1) Der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Entwässerung Haar tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - 1. den Erlass einer Dienstanweisung
 - 2. Die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
 - 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 30.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
 - 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 30.000 Euro übersteigen.
 - 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet.
 - 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie den Betrag von 30.000 Euro überschreiten.
 - 7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt.
 - 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.000 Euro beträgt.

9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 Euro im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Haupt-, Umwelt- und Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 60.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindeentwässerung, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(3) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Haupt-, Umwelt- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Haupt-, Umwelt- und Werkausschusses.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Haupt-, Umwelt- und Werkausschusses für den Eigenbetrieb Entwässerung Haar dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung betraut, soweit eigenes Personal fehlt, Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „**Eigenbetrieb Entwässerung Haar**“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz, „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb Entwässerung Haar ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Entwässerung Haar ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Entwässerung Haar vom 20.05.2003 außer Kraft.

Haar, 27.01.2012
Helmut Dworzak
Erster Bürgermeister